

mann, ich glaube, es waren über 1000 Sachen, verglichen hatte, was lediglich darauf beruhte, daß die Verjährungszeit mit dem Jahreschlusse beginnt und abläuft. Die Gläubiger gingen den Schiedsmann an und stellten ihren Anspruch zum Scheine als einen streitigen dar. Dieser nahm ein Protocoll auf über einen angeblichen Vergleich, in dem der Schuldner zu zahlen versprach. Ein solches Protocoll gilt als Beweis und dient zur Perpetuirlichmachung der Forderung, wie in §. 6 des Entwurfs die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses. So hat in Preußen die Bestimmung, den Anfang der Verjährungsfrist vom Schlusse des Jahres zu berechnen, die Folge gehabt, daß die Schiedsmänner, und zwar ebenfalls zu einer bestimmten Zeit, ungemein mit Geschäften belästigt sind.

Abg. Klien: Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, einen kleinen Fehler in meinem Amendement zu verbessern. Es muß darin nämlich nicht §. 11, sondern Nr. 11 heißen. Was noch die Vertheidigung des Amendements selbst betrifft, so ist sie zwar theilweise schon geführt worden, ich muß aber doch gegen die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissars etwas sagen. Es bezogen sich nämlich dieselben unter Anderm auf die Berechnung der Verjährungsfrist. Es ist unzweifelhaft, daß der Einfluß nicht so groß sein wird, aber ich glaube doch, daß es Einfluß haben kann, weil jeder Betheiligte, um den Ablauf der Verjährungsfrist zu hemmen, nach ganz anderer Ansicht verfahren wird. Es wäre also gewiß wünschenswerth, wenn als fester Grundsatz angenommen würde, vom Jahreschlusse an tritt die Berechnung der Verjährungsfrist ein; denn es ist doch gewiß nicht rathsam, wenn man 365mal im Jahre für jedes Mäsel Milch eine besondere Verjährungsfrist berechnen soll. Das ist der Hauptgrund, der mich leitet. Uebrigens scheint der Abgeordnete Hensel im Irrthume gewesen zu sein, wenn er glaubt, ich habe nur für die Majorität der Deputation gestimmt, indem mein Amendement auch gegen den Gesetzentwurf gerichtet ist und etwas Anderes beantragt.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich habe eine hauptsächlichliche Differenz zwischen dem Klien'schen Amendement und dem Gutachten der Majorität auch jetzt noch nicht finden können. Ich habe dafür gestimmt und werde mich dafür mit wenig Worten auch noch verwenden. Es ist auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche aus der Annahme des Majoritätsgutachtens für die Gerichte entstehen würden. Der geehrte Herr Abgeordnete Sachse hat bemerkt, daß ich bei meiner Entgegnung wohl auf größere Gerichte nicht Rücksicht genommen hätte. Es ist dies ein relativer Begriff, und ich kann nicht wissen, welche Seelenzahl zu einem größern Gerichte gehören soll, so viel kann ich aber versichern, daß ich bis vor nicht langer Zeit über 9000 Seelen theils als Gerichtsdirector, theils in andern Functionen die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, namentlich auch in Dörfern, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet. Ich gehe davon aus, daß die Gläubiger nicht bis zum letzten Augenblicke ihre Forderungen unberücksichtigt lassen werden, sondern daß sie schon vorher, sei es nun nach Ablauf von 1, 1½ oder 2 Jahren, ihre Forderungen einklagen werden. Zugeben will ich aller-

dings, daß in der ersten Zeit nach der Einführung des Gesetzes wohl hin und wieder der Fall vorkommen wird, daß manche Gläubiger aus Unkenntniß des Gesetzes bis zum letzten Augenblicke mit der Einklagung ihrer Forderung Anstand nehmen werden, und daß daraus eine augenblickliche Anhäufung der Geschäfte entstehen kann; wenn dies aber einmal geschehen ist, so fürchte ich nicht, daß sie sich wiederholen wird, und ich sollte glauben, daß sich die Sache auch in Preußen so gestaltet hätte. Mir wenigstens, obschon ich auch mit preussischen Justitiaren im Verkehr stehe, ist keine Klage darüber zu Ohren gekommen, daß im letzten Monat des Jahres in Preußen die Klagsachen sich so außerordentlich anhäuferten. Ich werde also für den Antrag des Abgeordneten Klien stimmen.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich gehöre auch der Majorität an, und Alles, was deren Gutachten entgegen gesagt worden ist, hat mich nicht bestimmen können, die Ansichten, die sie gelehrt haben, zu verleugnen. Es ist sehr richtig von dem letzten Redner erwähnt worden, daß man in Preußen gar keine großen Beschwerden deshalb wahrgenommen hat, weil der Schluß des Jahres als der Anfangspunkt der Verjährungsfrist angenommen wurde. Ich glaube, hier liegt eine unrichtige Ansicht unter. Wahr ist es, wie die gesetzliche Bestimmung über die Verkürzung der Verjährungsfrist in Preußen eingeführt wurde, da ist eine Geschäftsüberhäufung in Klagesachen eingetreten, ich weiß es wohl. In Berlin sind damals in den letzten Tagen des Jahres von den Schuhmachern, Kaufleuten u. s. w., kurz von allen Seiten Klagen eingereicht worden, und man hat sich da beschwert, daß man nicht genug expediren könnte. Aber das ist bloß da gewesen, wo die Kürze der Verjährungsfrist eingeführt wurde, dann nicht mehr, und man hat auch keine Klagen mehr gehört. In der Uebergangsperiode in dem ersten Jahre, da kann sich eine Geschäftsüberhäufung zeigen, aber das richtet sich ein, wie vieles Andere im Leben. In der That kann ich mich nicht der Ansicht zuwenden, daß es wohl gethan sei, bei der Gesetzgebung von dem Grundsatz auszugehen, daß man die Behörden nicht überlasten möge, weil ich einmal nun den Grundsatz nicht aufgeben kann: „Die Behörden sind wegen der Staatsbürger da, und nicht umgekehrt letztere für die Behörden.“ Werden die Gerichte anfänglich dadurch mit Geschäften überhäuft, so mögen sie für diese Uebergangsperiode Hülfsmittel annehmen. Es ist nicht zu leugnen, es mag in der Theorie richtig sein, ich gebe es zu, daß das Gutachten der Majorität gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ist; allein die theoretischen Grundsätze müssen die Anwendung ertragen können, wenn sie nützlich sein sollen. Der Verkehr wird durch das Majoritätsgutachten gewiß sehr erleichtert. Wenn von jedem Tage die Bemerkung gemacht werden soll, wenn die Forderung entstanden ist, so werden gewiß in vielen Fällen Verlegenheiten daraus entstehen. Wenn z. B. Jemand eine Forderung hat, die im Februar, eine andere, die im Mai entstanden ist, und er will sich schützen, so muß er das eine Mal vom Februar und das andere Mal vom Mai an rechnen. Ist es da nicht zweckmäßiger, überall vom Schlusse des Jahres an